

hoch angesetzten Ausschankpreisen stünden. Die Winzer erzielten nach jahrelangem Streit einen Teilerfolg. Es wurde anerkannt, dass die Verkaufspreise der Liechtensteiner Weine wie "seit jeher üblich denjenigen der Churer Weine" anzupassen, also höher anzusetzen seien. Die eidgenössischen Behörden hielten "um den zweifellos unbestreitbaren Qualitätsvorsprung des 'Vaduzers' gerecht zu werden", eine "Preisabstufung nach unten für die übrigen Rebgebiete . . . (Balzers, Triesen, Schaan)" für angebracht und schlossen sich einem entsprechenden Antrag des schweizerischen Weinbauvereins an. Die Winzergenossenschaft Vaduz verzeichnete so einen zusätzlichen Erfolg.²¹⁴

Umgeld an die Landesherrschaft

Vom ausgeschenkt Wein musste seit altersher das sogenannte Umgeld oder Ohngeld an die Landesherrschaft entrichtet werden. Diese Steuer ist erstmals im Sulzisch-Hohenemsischen Urbar (um 1600) erwähnt. Danach hatte jeder Wirt pro Saum alkoholischer Getränke soviel Schillinge Umgeld zu zahlen, als das Mass Pfennige kostete. Ein Schilling betrug 14 Denar (Pfennige) oder 3½ Kreuzer. Ein Saum fasste 20 Viertel oder etwa 206 Liter. Schenkte ein Wirt zum Beispiel das Mass Wein um 16 Kreuzer aus, so bezahlte er pro Saum somit viermal (1 Kreuzer entsprach 4 Pfennigen) 16 Schilling oder, pro Schilling 3½ Kreuzer gerechnet, 3 Gulden 44 Kreuzer. Von dem so errechneten Betrag wurde seit jeher der 14. Teil abgezogen.

Um eine gleichmässige Besteuerung zu erreichen, wurde jährlich die bereits erwähnte Weinsteuer bestimmt, das heisst, der für die Umgeldberechnung anzuwendende Weinpreis festgelegt.²¹⁵ Die bei den Wirten lagernden Weine wurden jährlich anlässlich einer sogenannten Visierung von Herrschaftsbeamten erfasst. Jeder Wirt wurde vor das Oberamt geladen, wo der Rentmeister das Umgeld berechnete. Die Wirte taten alles, um möglichst wenig Umgeld zahlen zu müssen. Sie setzten den Eigenverbrauch, den sogenannten Haustrunk, möglichst hoch an, gaben die

Von Gottes Gnaden Wir Alois Joseph, souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. Hannoveranischen Guelphen-Ordens etc. etc.

Den Zeitverhältnissen angemessen, haben Wir für gut befunden, das vom 11. Jänner 1812 für Unser souveränes Fürstenthum gegebene Gesetz, die Einführung der Torkelbögen und der hieher bestimmten Strafen für Wirthschaft, wegen Vertheilung der Gefälle, vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes zu verordnen:

Von dem Ausschank.

§. 1.

Jeder berechnete Gastwirth ist befugt, den Ausschank in seinem Hause und den massweisen Verkauf über die Gasse zu betreiben, und muss sonach stets mit gesundem, unverfälschten und unverdorbenen Getränken versehen seyn. Würde ein oder das andere Getränke verfälscht, oder verdorben, sohin der Gesundheit nachtheilig befunden werden, so ist solches zu confisciren, und auf Kosten des Wirthes aus dem Keller schaffen und vernichten zu lassen. Bey wiederholter Verletzung tritt nebst der Confiscation und Vernichtung des verfälschten oder verdorbenen Getränkes auch noch eine Geldstrafe von 50 fl. R. W. ein.

§. 2.

Um die Uebersetzung zu erhalten, das jede gesunde Getränke ausschänkt und verkauft werden, sind, statt der hieher räumlichen Wein-Visierung, so oft Keller-Untersuchungen und Visirungen vorzunehmen, als es das Oberamt für nöthig erachtet; auf gegründete gemachte Anzeigen müssen ebenfalls dergleichen Untersuchungen gepflogen werden.

§. 3.

Es ist unerlässlich notwendig, dass jeder Gastwirth ein Einschreibebuch über sämtliche im eigenen, und in fremden Keller eingelagerte Getränke führe, welches nach Formular A verfasst seyn muss. Diese Einschreibebücher werden den Wirthen nach Bedarf gedruckt hinausgegeben. In selbe müssen sämtliche erkaufte und selbst erzeugte Getränke in den darin bestimmten Rubriken eingetragen, der Tag der Einföhrung, dann der Name und Wohnort des Verkäufers deutlich angeführt werden.

Wenn ein Wirth aus seinen Weingärten mehr Wein schneidet, oder an Obstmoß und Brannwein selbst mehr erzeugt, als er zum Ausschank oder massweisen Verkauf erforderlich hat, ist die ganze Erzeugung oder Erzeugung in das Einschreibebuch einzutragen.

§. 4.

Es steht den Wirthen frey, ~~ein~~ von der eigenen größeren Erzeugung oder Erzeugung entweder aus dem Torkel, oder aus dem Keller so viel zu verkaufen, als sie zur Deckung des Ausschankes nicht bedürfen, eben so können selbst von erkaufenen Getränken wieder Verkäufe unterm Namen Statt finden; letztere aber, da selbe zu Mißbräuchen ausarten können, mit der einzigen We-

Ausschankgesetz vom 1. 11. 1836 (Landesarchiv)

Quantität des vor oder nach der amtlichen Kontrolle eingelagerten Weines nur unvollständig an oder verheimlichten Weine vor der Visierung, indem sie diese in andere Keller schafften.²¹⁶

Obrigkeithliche Kontrollvorschriften

Um solchen Betrügereien zu begegnen, wurde mit fürstlicher Verordnung vom 11. Januar 1812 verfügt, dass jeder Torkelmeister ein Register über die in seinem Torkel pressenden Personen, über die Gattung und Menge des Weines und dessen Käufer zu führen und der Amtskanzlei abzugeben habe. Die Wirte hatten auch ein "eidesstättiges Verzeichnis über die